



Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage: II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Vertragsarten (§§
4-7)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

e) Verträge zwischen Einzelpersonen oder Gesellschaften einerseits und Staatsregierungen, Provinzial- oder Stadtverwaltungen oder ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von solchen Behörden oder anderen entsprechenden juristischen Personen erteilt worden sind.

§ 3.

Ist gemäß den Vorschriften des Artikels 299 ein Vertrag teilweise aufgehoben, so sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sofern sie sich trennen lassen, vorbehaltlich der im Sinne des § 2 für das Inland erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben. Ist eine Trennung nicht möglich, so soll der ganze Vertrag als aufgehoben gelten.

II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Vertragsarten.

Verträge an Effekten- und Produktenbörsen.

§ 4.

a) Die von anerkannten Effekten- und Produktenbörsen während des Krieges erlassenen Bestimmungen über die Liquidierung von Verträgen, die vor dem Kriege mit feindlichen Ausländern geschlossen wurden, werden von den Hohen vertragschließenden Mächten bestätigt; desgleichen alle auf Grund solcher Bestimmungen erfolgten Maßnahmen, unter der Voraussetzung:

1. daß der Vertrag die Unterwerfung unter die Bestimmungen der betreffenden Börsen ausdrücklich vorsah;
2. daß diese Bestimmungen auf alle Beteiligten anwendbar waren;
3. daß die Bedingungen der Liquidierung gerecht und billig waren.

b) Die obige Bestimmung gilt nicht hinsichtlich solcher Maßnahmen, die von Börsen während einer feindlichen Besetzung des betreffenden Gebietes erlassen worden sind.

c) Die durch Entschliebung der Liverpoolsen Baumwollvereinigung vom 31. Juli 1914 angeordnete Aufhebung der Termingeschäfte über Lieferung von Baumwolle wird ebenfalls bestätigt.

Verpfändung.

§ 5.

Der Verkauf eines Pfandes für die nichtbezahlte Schuld eines feindlichen Ausländers soll auch mangels Benachrichtigung des Eigentümers als rechtswirksam angesehen werden, wenn der Gläubiger in gutem Glauben handelte und angemessene Sorgfalt und Vorsicht anwandte; dem Eigentümer soll auf Grund eines solchen Verkaufes kein Anspruch zustehen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht im Falle des Verkaufes von Pfändern durch einen feindlichen Staatsangehörigen in einem vom Gegner eroberten oder besetzten Gebiete während dessen Besetzung.

Handelspapiere.

§ 6.

Soweit die Mächte in Frage kommen, die den Abschnitt III und die dazugehörige Anlage angenommen haben, sollen die Geldverbindlichkeiten zwischen Angehörigen feindlicher Staaten, die auf der Ausgabe von Handelspapieren beruhen, nach Maßgabe der Bestimmungen der erwähnten Anlage durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt werden, wobei diese hinsichtlich der verschiedenen Rechtsmittel in die Rechte des Inhabers eintreten.

§ 7.

Hat sich jemand vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist derjenige, demgegenüber er sich dazu verpflichtet hat, später zum Feinde geworden, so ist letzterer trotz des Kriegsausbruchs verpflichtet, den ersteren hinsichtlich seiner Verpflichtung schadlos zu halten.

III. Versicherungsverträge.

§ 8.

Versicherungsverträge, bei denen zwischen den vertragschließenden Theilen nachträglich das Verhältnis der Feindschaft eingetreten ist, sollen gemäß den nachstehenden Paragraphen behandelt werden.

Feuerversicherung.

§ 9.

Verträge über die Versicherung von Eigentum gegen Feuer zwischen einer an dem versicherten Gut beteiligten Person und einer anderen, welche nachträglich zum Feinde geworden ist, sollen weder durch die Tatsache des Kriegsausbruchs noch dadurch, daß der eine Vertragsteil zum Feinde geworden ist oder während des Krieges und während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kriegsende seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als aufgehoben gelten. Dagegen sollen solche Verträge beim ersten Fälligwerden der Jahresprämie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben werden.

Abrechnung soll erfolgen hinsichtlich der während des Krieges fällig gewordenen Entschädigungsforderungen.